pflegung in der Krankenanstalt und die Kosten der Beschaffung des künstlichen Beines auf. Das Obergericht des Kantons Uarsgau hat die Entschädigung für bleibenden Nachteil auf 5000 Fr. festgesetht (5500 Fr. abzüglich $10^{-0}/_{0}$ für Jufall); im Gegensatzum Bezirksgericht hat es angenommen, daß die Kosten der Neparatur des künstlichen Beines der Beklagten aufzuerlegen seien und daß für die Kosten der Beschaffung des künstlichen Gliedes ein Posten von 1000 Fr. angemessen erscheine.

Die Beklagte hat hiegegen an das Bundesgericht die Berufung eingelegt und verlangt, daß der Ansatz von 1000 Fr. für Anschaffung eines künstlichen Beines zu streichen und die Entschäsbigung für verminderte Erwerbsfähigkeit zu reduzieren sei.

Der Kläger schließt auf Bestätigung des angesochtenen Urteils. Das Bundesgericht hat die Berufung abgewiesen. Über die Frage der Entschädigung für Anschaffung und Unterhalt eines künstlichen Beines führt es aus:

Bu den Seilungskoften gebort alles, was zur Bebung der gefundheitsschädigenden Folgen des Unfalles und zur Wiedererlan= gung ber Gesundheit bes Berunglückten angemessenerweise aufgewendet wird. Jenem Zwecke bienen aber in Källen wie der vor= liegende nicht nur die Rosten für die Anschaffung kunftlicher Gliedmaßen, sondern, da ja das dadurch erlangte Maß von Erwerbs= fähigkeit nur bewahrt wird, wenn die fünstlichen Gliedmaßen in Stand gehalten werben, auch bie Roften für Reparatur berfelben (vgl. Amtl. Samml. ber bundesger. Entsch., Bb. XVIII, S. 262). Es wird benn auch der Schaden wegen Berminderung der Er= werbsfähigkeit in derartigen Källen in der Regel unter der Boraus= fetung berechnet werden, daß das fünftliche Glied vorhanden fei. Auch aus biefem Gesichtspunkte find die Rosten für Beschaffung und Instandhaltung der kunftlichen Gliedmaßen regelmäßig zu ben Heilungskoften zu rechnen, und somit besonders zu ersetzen. Vorliegend kann, ba ja nicht bas ganze Aquivalent für bie Verminderung der Erwerbsfähigkeit bem Rlager erfett wird, vollends nicht gesagt werden, daß jene Kosten ganz oder zum Teil in ber Entschädigung von 5000 Fr. inbegriffen seien. Was aber die Bobe bes Ansatzes betrifft, so ist der Betrag von 1000 Fr. unter keinen Umständen übersetzt und daher ohne anderes zuzusprechen.

X. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuite pour dettes et faillite.

112. Urteil vom 12. Oftober 1899 in Sachen Erben Segesser = Faaden und Konsorten gegen Aktiengesellschaft Hotel Rigi=Raltbad.

Nach ausgebrochenem Konkurse infolge Nachlassvertrages durchgeführte (vertragliche) Liquidation der gemeinschuldnerischen Firma. Anfechtung der Verteilungsliste durch einzelne Gläubiger. Rechtsstellung der Parteien. Passivlegitimation des beklagten Gläubigers. Verwirkung der Klage? Verpfändung von Gülten; Wirkungen; Anwendbarkeit des kantonalen Rechts. Art. 219 Abs. 4 Konk.-Ges. — Unzulässigkeit der Anwendung des Art. 250 Abs. 3 Konk.-Ges.

A. Am 8. Juli 1892 wurde über die Kollektivgesellschaft Segesser & Cie. auf Rigi=Kaltbad ber Konturs eröffnet. Bevor bas Berfahren beendigt war, wurde am 25. Februar 1893 ein von der Firma Segeffer & Cie, vorgelegter, von allen Gefell= schaftern unterzeichneter Nachlagvertrag gerichtlich bestätigt. Da= nach trat die schuldnerische Gesellschaft den Konkursgläubigern "ihr fämtliches liegendes und fahrendes Guthaben laut konkurs= "amtlicher Aufstellung freiwillig ab zur Liquidation mittelft of-"fentlicher Steigerung und Verteilung nach Borichrift bes Gesetzes. "indem fie fich jedes Gin= und Anspruchrechtes begiebt." Die vorhandenen Pfandrechte und gesetlichen Privilegien wurden im Nachlagvertrag den betreffenden Kreditoren ausbrücklich gewahrt und es wurde beigefügt, daß fich die Kreditoren mit diefer Guter= abtretung begnügen unter Verzichtleiftung auf den hierdurch nicht gebeckten Reft ihrer Forderungen. Der förmliche Widerruf bes Ronfurfes gemäß Art. 317 B.=G. erfolgte erst am 12. Januar 1895, auf oberftinstanglich bestätigte Weisung ber kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs: und Konkursfachen bin. Bis

bahin war die Liquidation konkursmäßig weitergeführt worden und auch die Beendigung derselben geschah durch die im Konkurse bestellte Konkursverwaltung in Berbindung mit dem Släubiger=ausschuß im allgemeinen in den Formen und gemäß den Vorsschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkursbezw. des kantonalen Einführungsgesetzes dazu.

B. Schon im Dezember 1892 war von der Konkursverwal= tung ein Kollokationsplan aufgestellt worden. Darin wurde im Fahrenden in Klaffe 5 unter dem Titel Obligationare eine Unsprache ber Berner Handelsbank als Depositärin ber Inhaber von Partialen laut Anleihens- und Pfandvertrag vom 31. März 1872 und Nachtrag vom 5. Juli 1878 von Kapital 980,000 Fr. nebst Zinsen bis 8. Juli 1892 und Kosten aufgenommen, bavon aber ein Betrag von Kapital 417,000 Fr. nebst bezüglichen Binfen und Roften weggewiesen, weil eine Angahl Obligationen mit Bins und Koften birekt eingegeben waren. Diese wurden bann auch alle mit ruchtandigen Zinsen und Roften in gleicher Beise zugelassen. Im Ganzen wurden die Obligationare für 1,082,147 Fr. 90 Cts. follogirt. Für diefes Partialbarleben waren 147 Gulten, von denen 140 auf dem Hotel-Ctabliffement Rigi-Raltbad, 7 auf dem fog. Vorland hafteten, fauftpfändlich bei ber Berner Sandelsbank hinterlegt worden. Diefe Gulten sind im Kollokationsplan über bas Liegenbe als ber genannten Bank verpfanbet aufgeführt. Anderseits wurden im Fahrenden die Rechts= vorfahren ber heutigen Rlagsparteien folgendermaßen in Rlaffe 5 kollogiert: Frau Segesser-Faaben als Kurrentgläubigerin für zwei Forderungen von 250 Fr. und 63,923 Fr. 90 Cts., fpater infolge Anfechtung reduziert auf 45,488 Fr. 20 Cts. (bei ber Berteilung wurde Frau Segeffer überdies als Obligationarin für 2000 Fr. berücksichtigt); Paul Segesser als Kurrentgläubiger für 4179 Fr. 55 Cts. und als Obligationar für 6000 Fr.

C. Am 16. März 1893 fand die öffentliche Versteigerung der verpfändeten Gülten ab dem Hoteletablissement und dem Vorlandstatt. Nach den Steigerungsbedingungen erfolgte die Versteigerung ohne irgend welche Nachwährschaft seitens des Gläubigeraussichusses und der Konkursverwaltung. Ferner wurde bedungen: "Pfandgläubiger (Partialeninhaber oder Gruppen von solchen)

haben benjenigen Teil bes Erloses, ber auf die von ihnen nicht vertretenen Raten, bezw. Partialen entfällt, baar zu bezahlen." Der Steigerungserlös an ben ben Obligationaren verpfandeten Gulten betrug, nach Abrechnung einer vorgängigen, vorab gebedten Pfandansprache, 551,861 Fr. 65 Cts. Die Mehrzahl ber Gülten war von der Aftiengesellschaft Sotel Rigi-Raltbab erftei= gert worden, zu der sich der größte Teil der Obligationare (944 von 980 Obligationen) zusammengethan und der sie ihre Rechte abgetreten hatten. Soweit ber von der Aftiengefellschaft geschuldete Steigerungskaufpreis den durch sie vertretenen Obligationen qukam, wurde diese darauf angewiesen. Der Rest wurde in einer am 28. Juli 1894 erstellten separaten Verteilungeliste ben übrigen (sog. renitenten) Obligationären zugeteilt. In der gleichen Berteilungslifte wurde auch der Erlös der von Dritten ersteigerten Gülten den fämtlichen Obligationären pro rata ihrer Forderungen zugeschieden.

D. Am 13. April 1895 gelangten das Hoteletablissement der schuldnerischen Firma und das sog. Borland an öffentliche Steigerung. Nach den Steigerungsbedingungen sollten die nur teilweise und gar nicht gutgebotenen Gültbriefe zernichtet werden. Die beiden Obsette wurden für 759,531 Fr. 27 Cts. und 53,907 Fr. 26 Cts. der Aktiengesellschaft Hotel Rigi-Kaltbad zugeschlagen. Als Aufhaftungen waren Gülten im Betrage von 1,025,809 Fr. 09 Cts. auf das Hoteletablissement und von 84,504 Fr. 60 Cts. auf das Borland vorgemerkt; von ersteren gehörten zwei im Betrage von 20,464 Fr. 79 Cts. der Masse; alle übrigen lagen in Händen der Aktiengesellschaft Rigi-Kaltbad, die nach der Gültsteigerung auch die damals von Dritten ersteigerten Gülten erworden hatte. Die Gesellschaft erlitt somit auf dem Rominalbetrag ihrer Gülten einen Berlust von 276,410 Fr. 37 Cts.

E. Am 5. November 1895 errichtete die Konkursverwaltung eine Verteilungslifte. In der 5. Klasse wurde die Aktiengesellschaft Hotel Rigi=Kaltbad als Obligationärin über den durch den Erzlös der Faustpfänder gedeckten Betrag von 532,308 Fr. 29 Cts. hinaus für im ganzen 510,175 Fr. 06 Cts. zur Verteilung zugelassen und ihr von daher von den ganzen in dieser Klasse

913

zur Verteilung gelangenden 198,208 Fr. 57 Cts., die auf zu= sammen 927,634 Fr. 99 Cts. zu verteilen waren, eine Liquida= tionsbividende von 109,010 Fr. 21 Cts. zugeschieden, so daß sich für dieselbe ein Verlust von 401,164 Fr. 85 Cts. ergab. Die Aftiengesellschaft wurde ferner aber auch, unter Hinweis auf § 36 bes kantonalen Ginführungsgesetzes zum Bundesgeset über Schuldbetreibung und Konfurs, als Kurrentgläubigerin für den Verluft, ben sie als Gültinhaberin auf den Liegenschaften erlitten hatte, mit 276,410 Fr. 37 Cts. eingestellt und mit 59,060 Fr. 60 Cts. fruchtbar angewiesen, mabrend fie bier für 217,349 Fr. 77 Cts. als verluftig erklärt wurde. Frau Segesser-Faaden erhielt für ihre Kurrentforderungen von 250 Fr. und 45,488 Fr. 20 Cts. und ihre durch die Separatliquidation nicht gedeckte Obligationsforderung von 1043 Fr. 18 Cts. fruchtbare Unweisung für 9995 Fr. 75 Cts., kam somit ju Berluft für 36,785 Fr. 63 Cts. Dem Paul Segesser wurde für seine Kurrentforderung von 4179 Fr. 55 Cts. und seine burch die Separatliquidation nicht gedeckte Obligationsforderung von 3129 Fr. 48 Cts. eine Dividende von 1562 Fr. 43 Cts. zugeteilt, so daß sich für ihn ein Berluft von 5746 Fr. 60 Cts. ergab. Laut Verfügung des Liquidators und des Gläubigerausschusses wurde die Verteilungsliste gemäß Art. 263 B.=G. bis zum 18. November 1895 beim Liquidator aufgelegt und davon jedem Gläubiger unter Beifügung eines seinen Anteil betreffenden Auszuges Mitteilung gemacht. Thatsächlich ist denn die Ausschüttung der Masse am 29. November gemäß der Vertei= lungslifte vor fich gegangen.

Civilrechtspflege.

F. Am 18. November 1895 richtete namens der Erben der Frau Segesser-Kaaden und des Paul Segesser die Firma Gut & Cie. in Luzern an den Liquidator ein Schreiben, worin sie die Berteilungslifte, weil der konkurgrechtlichen Basis entbehrend, in formeller Beziehung anzufechten erklärte und in materieller Beziehung u. a. rügte, daß die Aktiengesellschaft Hotel Rigi=Raltbad mit 276,410 Fr. 37 Ct3. doppelt zugelassen worden sei. Dieser Standpunkt wurde dann zunächst durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörden in Betreibungs- und Konkurssachen, und nachdem biese wegen Inkompetenz barauf nicht eingetreten waren, gemäß Weisungsschein vom 20. November 1896 gerichtlich geltend ge-

macht. In der Klage vom 14. Mai 1897 stellte Kürsprech Gut namens der Erben der Frau Segesser-Kaaden und des Paul Segesser gegen die Aktiengesellschaft Hotel Rigi-Ralthad das Begehren: "Sabe die Beklagte in Liquidationsfache der Firma Se= "geffer & Cie., Rigikalibab, eine Abanderung ber Berteilungslifte "in folgender Beife anzuerkennen und zu gestatten: a) bag bie "Beklagte in 5. Klaffe nur mit ber Summe von 510.175 Fr. "06 Cis. zur Bartizipation am Massagut zuzulassen, bagegen mit "der weitergehenden Partizipationsquote von 276,410 Fr. 37 Cts. "resp. der darauf zugeteilten Liquidationsdividende von 59.060 Fr. "60 Cts. wegzuweisen sei, eventuell letztere in die Masse zu re-"stituieren habe, samt Bins à 5 % feit Empfang; b) daß bie "obgenannte zu viel zugeteilte und eventuell zu reftituierende Li= "quibations-Dividende von 59,060 Fr. 60 Cts. ben Rlägern "soweit notig zur Deckung ihrer zur Repartition zugelassenen "und ungedeckt gebliebenen Ansprachen im Gesamtbetrage von "42,532 Fr. 23 Cts. zuzuteilen fei." Die Klage murde im we= sentlichen dahin begründet: Laut Nachlagvertrag muffe die Liqui= bation und Verteilung nach Konkursrecht stattfinden. Nun hätten die Obligationäre als privilegierte Ansprecher in erster Linie Anspruch auf den Pfanderlös und sei ihnen dieser durch die Sepa= ratliquidation auch wirklich zugeschieden worden. Für den Rest ihres durch den Pfanderlös ungedeckten Anspruchs könnten sie mit ben übrigen Kurrentgläubigern in 5. Klasse am Massagut parti= zipieren (Art. 219 B.=G.). Damit seien aber ihre Ansprüche am Massagut erschöpft, und es sei die weitere gemäß § 36 des kantonalen Einführungsgesetzes erfolgte Anweisung für ben Ausfall auf der Liegenschaftssteigerung unzulässig; fie stehe im Wiberspruch mit dem Rechtsgrund der Ansprüche der Obligationare und mit ben Grundfägen bes eidg. Ronkursrechtes. Die Pfandgülten seien zur Zeit bes Konkursausbruches Eigentum bes Gemeinschuldners gewesen und erst später ohne Nachwähr von der Beklagtschaft ersteigert oder sonst erworben worden. Die Ersteigerer der Gulten seien baher im Zeitpunkte bes Konkursausbruches noch gar keine Gultbefiter oder grundversicherte Konkursgläubiger gewesen und hätten als solche auch nicht im Kollokationsplan erscheinen kön= nen. § 36 cit. könne nur Anwendung finden bei Gülten, welche

beim Konkursausbruche nicht im Eigentum bes Gemeinschuldners. sondern Dritter waren. Nach der Verteilungslifte wurde die Be-Klaate für den über den Pfanderlös ungedeckten Betrag am Massa= aut doppelt partizipieren, mas nicht im Ginklang stebe mit bem Sinn und Geist des Konkursgesehes und zu schweren Schädigungen der übrigen Gläubiger führen könne. Die Aftiengesellschaft sei daher mit ber gemäß § 36 bes Ginführungsgesetes zugelasse= nen Quote von 276,410 Fr. 37 Cts. bezw. der darauf zugeteil= ten Dividende von 59,060 Fr. 60 Cts. wegzuweisen, und zwar sei die lettere nach Mitgabe von Art. 250 B.=G. vorab zur Deckung der zu Verlust gewiesenen Ansprachen der Rläger zu verwenden.

G. Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage. Sie erhoben vorab folgende Einwendungen formeller Natur: 1. Den Klägern Erben der Witwe Segesser fehle die Aftivlegitimation, da ihre Rechtsvorfahren durch Zustimmung zum Nachlagvertrag auf jedes Einspruchsrecht verzichtet haben. 2. Die Beklagte sei passiv nicht zur Sache legitimiert. Die Rlage hatte als actio mandati gegen ben Liquidator gerichtet werden sollen, da es sich um eine rein pri= vatrechtliche Auseinandersetzung handle, mit der der Liquidator beauftragt worden sei. 3. Das Betreibungs= und Konkursgesetz tenne eine Klage, wie sie erhoben worden sei, gar nicht. Der Weg der Beschwerde, der darin für die Ansechtung der Vertei= lungsliste vorgesehen sei, sei allerdings im vorliegenden Kalle verschlossen; allein baraus folge noch nicht, daß die Kläger gegen andere Gläubiger gerichtlich vorgehen können. 4. Die Klage fei verwirkt, da sich die Kläger innert der Anfechtungsfrist nicht gerührt hatten. Die Auschrift an den Liquidator sei keine Rechts: vorkehr und habe jedenfalls den Ablauf der fatalen Frist nicht hemmen können. Materiell wird der Anspruch als unbegründet bezeichnet. Das Verfahren, das der Liquidator befolgt habe, ent= spreche dem § 36 des kantonalen Ginführungsgesetzes, der mit Art. 219 Abs. 4 B.=G. im Einklang stehe; auch in andern Källen sei gleich vorgegangen worden. Ganglich verfehlt sei ber Bersuch der Kläger, eine Prozesprämie nach Art. 250 B.=G. zu verlangen; die Bestimmung sei eine durchaus singuläre und durfe im vorliegenden Kalle nicht angewendet werden.

H. Die beiden kantonalen Instanzen haben die formellen Ginwendungen der Beklagten verworfen und den Klagsanspruch, so= weit er sich gegen die Zulassung der Beklagten als Kurrentalaubigerin für ben Ausfall bei ber Gultsteigerung richtete, gutge= heißen, soweit bagegen Zuweisung ber baberigen Dividende an die Rläger bis zum Betrage ihrer Unsprachen gemäß Art. 250 B.-G. verlangt wurde, abgewiesen. Das Urteil bes Obergerichts des Kantons Luzern vom 18. April 1899 lautet demnach:

1. Die Beflagte habe in Liquidationsfache ber Firma Segeffer & Cie, Rigi-Kaltbad eine Abanderung der Verteilungslifte in der Beise anzuerkennen und zu gestatten, daß die Beklagte in 5. Rlaffe nur mit der Summe von 510,175 Fr. 06 Cts. zur Partizipation am Massagut zuzulassen, bagegen mit ber weitergehenden Parti= zipationsquote von 276,410 Fr. 37 Cts. ber barauf zugeteilten Liquidationsdividende von 59.060 Fr. 60 Cts. wegzuweisen fei.

2. Die Beklagte habe 59,060 Fr. 60 Cts. nebst Bins zu 4 % vom 29, November 1895 bis 20. November 1896 und Bins zu 5 % feit 20. November 1896 von obiger Summe in bie Masse zu restituieren behufs Verteilung unter die Massa= gläubiger. Beklagte inbegriffen.

3. Die abweichenden Begehren der Parteien seien abgewiesen.

I. Gegen das obergerichtliche Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Die Kläger verlangen, bak ihr urfprungliches Rlagsbegehren in vollem Umfange zuzu= sprechen und speziell, daß die zu restituierende Liquidationsdividende von 59,060 Fr. 60 Cts. ben Rlägern soweit nötig zur Deckung ihrer ungedeckt gebliebenen Unsprachen im Gesammibetrage von 42.532 Fr. 23 Cts. zuzuteilen fei. Die Beklagte ftellt den Un= trag auf gangliche Abweifung ber Klage.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Das erste Klagsbegehren geht auf Berichtigung der Verteilungeliste, die vom Liquidator ber Masse der Firma Segesser & Cie, aufgestellt worden ist und in der beide Barteien als an= teilsberechtigt figurieren, in einem bestimmten Punkte, sowie auf Restitution der nach dieser Liste der Beklagten zu viel zugeschöpf= ten Dividende an die Masse. Mit dem zweiten Begehren sodann verlangen die Kläger für den Fall des Zuspruches des ersten

Begehrens, daß ihnen ber ber Beklagten zu viel zugeteilte Betrag bis zur vollen Deckung ihres Betreffniffes zugewiesen werde. Run ift vorab zu bemerken, daß die Kläger eine Abanderung der Ber= teilungslifte felbstverständlich nur beantragen können, soweit fie baran interessiert sind, und daß sie von der Beklagten-auch nur basjenige herausverlangen konnen, was ihnen nach den makgebenden Teilungsgrundfaten von dem der Beklagten zu viel zu= geteilten zukommt. Dagegen sind sie nicht berechtigt, für andere Teilnehmer an der Liquidation klagend aufzutreten und auch für sie, in beren Interesse, Abanderung ber Berteilungeliste und Reftitution der ihnen zukommenden Beträge in die Masse zu bean= tragen. Zu einem soweit gehenden Begehren find die Kläger nicht legitimiert und die Klage muß beshalb von vornherein insoweit abgewiesen werden, als damit mehr verlangt wird, als die gericht= liche Festsetzung der Beziehungen der Brozekvarteien zu einander mit Rucksicht auf die angefochtene Zuteilung.

- 2. Was die Kompetenz des Bundesgerichtes betrifft, so kann dieselbe nur fraglich sein mit Bezug auf das anzuwendende Recht. (Es wird sodann ausgeführt, daß zur Entscheidung der vorliegenz den Sache im allgemeinen Konkursrecht, d. h. das eidg. Konskursgesetz, zur Anwendung komme; daran ändere der Umstand nichts, das es sich nicht um ein eigentliches Konkursversahren handle, sondern daß das Konkursrecht indirekt als lex contractus zur Anwendung komme.)
- 3. Es wird von keiner ber beiben Parteien geltend gemacht, daß die fragliche Abrede für sie nicht verbindlich sei. (Wird des näheren ausgeführt.)
- 4. Die Einrede des Verzichts, welche die Beklagte zunächst der einen Klagpartei entgegenhält, ist unbegründet. Dieselbe stütt sich auf die Klausel im Nachlasvertrage, daß sich die schuldnerische Firma sedes Ein= und Unspruchsrechts begebe. Dieser Verzicht bindet selbstverständlich nur die Firma als Kollektivgesellschaft, nicht auch die einzelnen Teilhaber, die für ihre persönlichen Forberungen an die Firma, abgesehen von den Einlagen in das Gesellschaftsvermögen, als Gläubiger derselben zu betrachten sind und mit den übrigen Gläubigern in gleichen Nechten stehen. (S. Urt. 567 O.=R.) Um solche persönliche Forderungen der Gesellschafter aber handelt es sich offenbar vorliegend.

5. Zur Beurteilung der weitern formalen Einreden der Beklagten ist eine nähere Beleuchtung des Wesens bes Rechtsver= baltniffes, aus dem geklagt wird, sowie der rechtlichen Natur des Rlagsanspruchs, geboten. Die Gläubiger ber Firma Segesser & Cie. sind infolge der Konkurgeröffnung zu einer Art Zwangsgemein= schaft vereinigt worden. Diese Gemeinschaft ist durch den Abschluß bes Nachlakvertrages bezw. ben Widerruf des Konkurses nicht aufgelöft worden. Rur wurde die rechtliche Grundlage derfelben verändert, indem an Stelle des Konkurgerkenninisses der Nachlaß= vertrag trat. Auch der Zweck der Gemeinschaft blieb im wesentlichen derselbe, die Liquidation der Aktiven der schuldnerischen Kirma nach Konkursrecht, das vorher als gesetzliches, nachher als vertragliches Recht zur Anwendung zu kommen hatte. Die Liquida= tion wurde nach der Intention der Parteien der Konkursverwal= tung und dem Gläubigerausschuß überlaffen, die schon im Konkursverfahren funktionirt und die nunmehr, soweit thunlich, nach den Regeln des Konkursrechts und in den Formen bes Rontursverfahrens ihre Aufgabe zu Ende zu führen hatten. Aber allerdings konnte es sich für diese nach Abschluß bes Nachlaß= vertrages bezw. nach Widerruf des Konkurses nicht mehr um eine amtliche Thätigkeit, sondern nur noch um die Erfüllung eines privatrechtlichen Auftrages handeln, hinsichtlich deren sie auch nicht mehr unter der Rontrolle der Aufsichtsbehörden in Betreibungs= und Konkurssachen, sondern nur noch unter derjenigen ihrer Auftraggeber, b. h. der Gläubiger, und vielleicht auch bes Schuld= ners, ftanden. Es wird nun zuzugeben fein, daß in folchen Fal-Ien die Mandanten der Liquidationsorgane unter Umständen, wenn sie glauben, daß diese ihre Aufgabe nicht erfüllen, einzeln ober samthaft gerichtlich gegen dieselben aufzutreten berechtigt sind. Allein neben dieser Mandatsklage gegen die Organe ber Gemein= schaft muß ben Bemeindern eine Rlage auch gegen ihre Genossen dann jedenfalls gegeben sein, wenn es sich um die Feststellung der gegenseitigen aus dem Gemeinschaftsverhältnisse sich ergeben= ben Rechte und Verpflichtungen handelt. Auch im Konkursverfah= ren ift ja die endgultige Festlegung ber Kollokationen ber Glaubiger einer gerichtlichen Erörterung unter den beteiligten Parteien vorbehalten, und es ist selbst da, wo die Rlage gegen die Masse zu richten ist, die Konkursverwaltung nicht als folche, sondern

eben nur als Vertreterin der Masse Partei. Abnlich verhält es fich bei der Feststellung der Verteilung des Liquidationsergebnisses. Die Verteilungsliste ist einfach ein Vorschlag der Konkursverwal= tung, ber allerdings nicht auf gerichtlichem, sondern auf dem Beschwerdewege von den Beteiligten angefochten werden kann, wobei aber wiederum diese als die eigentlichen Streitparteien erscheinen. In einem auf Bertrag berubenden Liquidationsverfahren kann nun noch weniger den mit der Liquidation betrauten (Organen der endgültige Entscheid über die Bestimmung der Rechte der Gemein= ber überlassen werden in dem Sinne, daß eine unrichtige Festfehung derfelben nur durch gerichtliches Vorgeben gegen jene Organe angesochten werden könnte. Bielmehr muß nach allgemei= nen Rechtsgrundsätzen sowohl als nach den gemäß Vertrag fachgemäß zur Anwendung zu bringenden Bestimmungen bes eidgenössischen Betreibungs= und Konfursgesetzes die endliche Auseinandersehung unter ben Mitaliedern der Gemeinschaft im Streitfalle durch gerichtliche Erbrterung unter ben beteiligten Parteien erfolgen.

Im vorliegenden Kalle handelt es sich nicht um die Verfolgung gemeinsamer Intereffen und Rechte ber Gemeinder gegenüber ben Liquidationsorganen, sondern um die Begleichung kollidierender Ansprüche an der Teilungsmasse, über die der Liquidator in der Berteilungslifte seinen vorläufigen Bescheid abgegeben bat, beren endgültige Keftsetzung aber einem gerichtlichen Verfahren zwischen den interessierten Varteien vorbehalten werden muß. Die Beklagte führt selbst aus, daß den Klägern zur Geltendmachung ihrer Un= sprüche der Beschwerdeweg verschlossen sei, da man es nicht mit einem gesetzlichen Konkursverfahren zu thun habe. Daraus folgt nun aber nicht, daß die Kläger die Einwendungen, die fie gegen die Verteilungslifte zu erheben haben, überhaupt nicht zur behörd= lichen Entscheidung bringen können; sondern daß die fraglichen Unstände zu gerichtlicher Erledigung zu bringen find. Es erweift fich deshalb der Einwand, daß eine Klage, wie fie hier angestellt wurde, überhaupt unzuläffig sei, als unbegründet.

Nach dem Gesagten muß ferner auch die Einrede mangelnder Passivlegitimation als unbegründet verworsen werden. Dies um so mehr, als der Liquidator die Dividende, auf die die Beklagte nach den Klägern zu Unrecht angewiesen wurde, derselben schon ausgefolgt hat, es sich somit im Grunde um eine Rücksorderungsstlage wegen ungerechtfertigter Bereicherung handelt, die natürlich nur gegen den angeblich Bereicherten angestellt werden kann.

Was sodann die Einrede der Verwirkung bes Klagerechts betrifft, fo ift zu bemerken: Die im Betreibungs: nud Konkurs: gesetz aufgestellten Beschwerde= und Rlagefristen können in einem auf Vertrag beruhenden Liquidationsverfahren nicht als gesekliche Präflufivfriften zur Unwendung kommen in dem Sinne, daß von Gesetzes wegen die Rechte, die innert bestimmten Fristen zu mahren find, bei Richteinklagung innerhalb diefer Fristen verwirkt waren. Die Pratlusion beruht bier vielmehr auf dem Willen der Bertragsparteien, der dahin geht, daß die Magnahmen der Liquida= tionsorgane und die dadurch den einzelnen Beteiligten zugewiesenen Rechte als anerkannt gelten sollen, wenn nicht innert der gesetz= lichen Fristen dagegen aufgetreten werde. Die Nichtbeobachtung einer im Gesetze vorgesehenen Frist kann daber nicht im Sinne einer prozessualen Verwirkung, sondern nur im Sinne einer civilrechtlichen Anerkennung in Betracht fallen. Vorliegend nun richtet fich der Angriff der Kläger gegen die Verteilungslifte. Die Rlage ist allerdings nicht innert der nach dem Gesetz zur Un= fechtung dieser Liste aufgestellten Frist eingereicht worden. Allein innert dieser Frist haben die Kläger beim Liguidator gegen die ben Gegenstand bes heutigen Prozesses bilbende Anweisung sich verwahrt. Von einer Anerkennung der Verteilungslifte und der darin den Mitintereffenten eingeräumten Rechte seitens der Kläger durch Stillschweigen kann beshalb keine Rede fein. Gin anderer Grund aber, aus dem das Klagerecht untergegangen sein sollte, ift nicht angeführt worden. Es könnte sich diesbezüglich nur fragen, ob nicht die Rläger gegen den Rollokationsplan hatten auftreten sollen und ob fie nicht dadurch, daß sie dies unterließen, des Rechtes zur Anfechtung ber Berteilungslifte verluftig gegangen seien. Hievon konnte jedoch überhaupt nur gesprochen werden, wenn schon im Rolloka= tionsplan die nunmehr angefochtene Zuteilung vorgesehen gewesen ware, oder wenn baraus, daß darin nichts enthalten war, ein bestimmter Schluß fur die Vornahme der Verteilung in den streitigen Punkten gezogen werden mußte. Reines von beiden trifft

hier zu. (Wird näher ausgeführt.) Allerdings würde nun wohl, wenn es sich um ein ordentliches Konkursversahren handelte, nur auf die Weise Remedur geschafft werden können, daß eine Erzgänzung des Kollokationsplanes aufgelegt und den Gläubigern Gelegenheit gegeben würde, denselben gerichtlich anzusechten; denn die streitige Frage kann offenbar nicht durch die Aufsichtsbehörde im Wege der Beschwerde gegen die Verteilungsliste, sondern nur auf Klage hin durch die Gerichte gelöst werden. Allein diese Weisterung ist im vorliegenden Falle zu vermeiden, weil sa auch die Ansechtung der Verteilungsliste vor den Gerichten ersolgen muß, eine Verrückung der Kompetenzen deshalb nicht stattsindet, wenn ohne anderes in diesem Versahren über die Ansprüche der Kläger abgesprochen wird.

6. In der Sache selbst ist einzig die Amweisung bestritten, die die Beklagte als Inhaberin einer Anzahl Gulten auf die liqui= dierte Liegenschaft nach der Verteilungslifte als Kurrentgläubigerin in Rlaffe V für benjenigen Betrag ihrer Bulten erhalten bat, ber durch den Erlös aus der Liegenschaftssteigerung nicht gedeckt worden war. Der Liquidator erteilte diese Anweisung gestützt auf § 36 bes lugernischen Ginführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetr. u. Ronk., wonach der nicht gebeckte Betrag grundver= sicherter Forderungen nach Art. 219 Abs. 4 B.= G. kolloziert wird. Dem gegenüber führen das Bezirksgericht Luzern und das luzernische Obergericht übereinstimmend aus: Im Momente bes Konkursausbruches habe eine grundversicherte Forderung zu Gunsten der Faustpfandgläubiger nicht bestanden; die bloße Pfand= gabe ber Gülten begründe noch keine persönliche Haftbarkeit des Pfandgebers für die Gute der Gult und daß vorliegend eine folche fraft Parteiwillens hatte begründet werden können, sei um so weniger anzunehmen, da ja die Pfandgeberin ohnehin Schuld= nerin des Obligationenkapitals war, zu deffen Sicherstellung die Pfandbestellung erfolgte. Und bas Obergericht fährt bann fort: Durch das Konkursverfahren hätten neue Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners, die nicht schon bestanden, nicht begründet werden können, somit habe auch die konkursrechtliche Bersteigerung der Gulten nicht diese Folge haben können. Diese Auffassung sei schon unter ber Herrschaft bes frühern Konkursrechts gerichtlich zur Geltung

gebracht worben (Urteil vom 23. Januar 1882, Amtl. Samml. Dr. 97) und muffe unter der Herrschaft bes eidg, Betr.= u. Ront.= Gel, festgehalten werden, Hieran andere ber Umftand nichts, daß in andern Fällen von den Konfursamiern bezw. Konfursverwaltungen anders verfahren worden sein möge. Vorab ift nun ber letten Erwägung gewiß ohne anderes beizustimmen. Im weitern aber fällt in Betracht: Zunächst ist zweifellos die Frage nach bem Inhalt bes burch die Pfandgabe der Gulten entstandenen Rechtsverhältnisses zwischen ber Verpfänderin und der Bfandgläubigerin eine folche des kantonalen Rechts, und deren Auslegung für das Bundesgericht verbindlich. Denn wie in ihrem Inhalt wird die Gult und das Gultrecht auch in Bezug auf die Frage ber Möglichkeit und ber Art und ber Birkungen ber Berpfändung vom kantonalen Rechte beherrscht (vgl. Amtl. Samml., Bb. XIX, S. 550 ff.). Es ift baber mit den Vorinftangen bavon auszu= geben, daß nach dem Wesen der luzernischen Gult die bloße Ber= pfändung durch benjenigen, der sie errichtet hat, eine persönliche Forberung an den Berpfander nicht zur Entstehung bringt, daß badurch die für die Gigentümergult charakteristische Verbindung von Gläubiger und Schuldner in einer Person nicht gelöst wird, daß vielmehr durch die Verpfändung der Verpfänder bloß die Befugnis verliert, von sich aus über die Gult zu verfügen, die in ben Händen des Pfandnehmers vorderhand blog die Fähigkeit in sich birgt, unter Umftanden durch weitere Begebung Trägerin auch eines persönlichen Rechts zu werden. Daß vorliegend bie verpfändeten Gulten in den Sanden ber Pfandglaubigerin noch fein perfonliches Forberungsrecht an den Berpfander darftellten, geht benn auch baraus hervor, daß von einer Berzinfung berfel= ben vor dem Konkursausbruch keine Rede war und Zinsen ab ben Gulten nur berechnet wurden für die Zeit nach dem Konfursausbruch, also offenbar nur im hinblid auf die bevorstehende Liquidation. Sache des kantonalen Rechts und Aufgabe des kantonalen Richters ift es nun aber weiter grundsätlich auch, zu bestimmen, ob und unter welchen Umftanden eine von ihrem Eigentumer verpfändete Gult einen andern Charafter annehmen könne und ihren Inhaber zum Gläubiger einer grundversicherten Zind= und ablösbaren Forderung gegenüber dem Eigentumer bes

Unterpfandes mache, bezw. ob und unter welchen Umständen dem Gültinhaber nicht nur die Liegenschaft, sondern auch das übrige Bermögen bes Sigentumers bes Unterpfandes hafte. Denn, wie für die Berpfändung ift überhaupt für jeden Berkehr mit Gulten das kantonale Recht makgebend, das somit auch bestimmen kann. ob und unter welchen Boraussetzungen eine Weiterbegebung burch ben Pfandgläubiger eine Veränderung der Rechtsstellung des Gülterrichters bezw. Gigentumers des Unterpfandes zum Inhaber der Gult mit sich bringe. Dies muß auch für den konkursrechtlichen Steigerungstauf gelten, soweit biefer nicht durch eidg. Recht beherrscht ist, d. h. soweit nicht die spezifisch konkurgrechtlichen Boraussetzungen und Formen biefes Raufvertrages in Frage fteben. oder das Konfursverhältnis, d. h. das Verhältnis der Konfursgläubiger unter sich und zum Schuldner bezw. zur Masse auf ben Inhalt bes Steigerungstaufes einen Ginfluß ausüben. Wenn somit die Vorinstanz erklärt, daß durch die konkursrechtliche Versteigerung der verpfändeten Gigentumergulten nicht neue Rechte gegenüber dem Konkursiten oder seiner Masse entsteben konnen. so ist auch diese auf der Austeaung kantonalen Rechts berubende Schluffolgerung hinzunehmen, sofern dieselbe nicht mit bundesrecht= lichen Vorschriften über die Zwangsliquidation in Widerspruch gerät. Dies ist nicht der Kall. Cher konnte es fich fragen, ob nicht eine gegen= teilige Auffassung als mit dem eidg. Recht unverträglich bezeichnet werden müßte. Die Beklagte beruft sich zwar auf Art. 219 Abf. 4 B.=G., wonach der ungebeckte Betrag pfandversicherter Forderungen zur Teilnahme am Erlös der übrigen Konkursmaffe zugelaffen wird. Nach dieser Bestimmung trat allerdings die Beklagte für den Ausfall, den sie bei der Versteigerung ihrer Faustpfänder erlitten hatte, in Konkurrenz mit den übrigen Gläubigern, und es ift banach denn auch im vorliegenden Falle verfahren worden, indem dieselbe für ihre Obligationsforderung, soweit sie nicht durch ben Erlös der Gulten gedeckt war, in Rlaffe V in Konkurreng mit ben übrigen Gläubigern angewiesen wurde. Dagegen kann sich die Beklagte auf Art. 219 Abs. 4 B.=G. in ihrer Eigenschaft als Ersteigererin der Gulten nicht berufen. Wenn überhaupt für die Erwerber der liquidierten Gulten eine personliche Forderung an die Gemeinschuldnerin entstanden ift, so geschah dies jedenfalls erft

mit der Berfteigerung. Gine solche Forderung gehört aber nicht zu denen, die als persönliche auf Anmeldung hin oder von Amtes wegen unter die im Konkurse zu berücksichtigenden aufzunehmen waren, und es kann deshalb auch Art. 219 Abs. 4 B.=G. darauf nicht Anwendung finden. Der Konkurs ist nach eidg. Recht eine einheitliche Operation, die bezweckt, den in einem bestimmten Zeitpunkte vorhandenen Verbindlichkeiten des Schuldners durch zwangsweise Liquidation seiner sämtlichen Aftiven nach bestimmter Rangordnung zu teilweiser ober sogar zu völliger Befriedigung zu verbelfen. Bei dieser Liquidation konnen deshalb von vornberein nur solche Forderungen berücksichtigt werben, die im Zeit= punkte der Konkurseröffnung bestanden, und es kann badurch, daß die Berwertung der Aktiven gemäß der Gestaltung des kantonalen Immobiliarrechts und der kantonalen Konkurspraxis in verschiebenen Etappen vor sich geht, von der jede eine Art Spezialliqui= bation bilbet, der Kreis der anteilberechtigten Forderungen nicht erweitert werben. Es geht benn auch im Sinne bes Gefetes bie Aufstellung bes Kollokationsplanes dem Verwertungsverfahren voraus, und es können deshalb in ersterm unmöglich Forderungen berücksichtigt werden, die erst infolge der Verwertung bestimmter Aftiven entstanden sind. Überdies muß gemäß bem Wesen bes Konkurses als einer Gesamtliquidation die konkursrechtliche Versteigerung von Gulten, die von ihrem Errichter zu Pfand gegeben worden sind, notwendiger Beise in Beziehung gesetht werden zu ber Steigerung ber Liegenschaft, auf ber bie Gulten haften. Diese ftellen sich, gemäß ben verbindlichen Ausführungen ber kantonalen Instanzen, so lange sie im Gigentum bes Errichters bezw. Unter= pfandsbesitzers stehen und nicht von ihm oder demjenigen, der an seiner Stelle darüber zu verfügen berechtigt ist, veräußert find, eigentlich bloß als Teile ber Liegenschaft bar, ab der sie errichtet find. Wenn nun im Kontursverfahren folche Gulten vorher fepa= rat liquidiert werden, so ist doch diese Liquidation nicht eine völlig selbständige, sondern es muß dabei der Zusammenhang mit ber notwendiger Weise folgenden Liegenschaftsverwertung im Auge behalten werden. Daraus folgt benn vom ökonomischen Stand= punkt aus, daß der Wert der Gulten von dem Wert des Unterpfandes bezw. von dem Preis abhängig ist, der dafür bei der

Liegenschaftssteigerung erlöst wird. Bom juriftischen Standpunkt aus aber ist zu sagen, daß bas Gultenrecht dem Gemeinschuldner bezw. der Masse gegenüber nur auf die Liegenschaft und deren Erlös geht und daß diesem gegenüber nach der Versteigerung nicht mehr Rechte aus ben Gulten hergeleitet werden können, als vorber damit verknüpft waren. Der Gemeinschuldner bleibt für die ganze Dauer des Verfahrens der bloke Errichter der Gult bezw. der Inhaber des Unterpfandes, und wenn auch das Eigentum daran an einen Dritten übergeht, jo kann dadurch doch nicht bewirkt werden, daß er nunmehr in der Liquidation als Gult = schuldner, d. h. als perfönlich bis zum Nominalbetrag ber Gült haftbar betrachtet werde, bezw. daß der Ersteigerer für den Ausfall auf dem Unterpfand als Chirographargläubiger am Ergebnisse der Liquidation teilnehme. Die Vorinstanzen haben diesen Gedanken dahin formuliert, daß sie sagten, der Gemeinschuldner hafte nicht für die Güte der verpfändeten Gult, b. h. bafür, daß bie Gülten durch den Wert der Liegenschaft völlig gedeckt werden. Dem nämlichen Gebanken enispringt benn wohl auch die usuelle Rlaufel in den Steigerungsbedingungen folcher Gulten, daß diefelben ohne Nachwährschaft versteigert werden. Es ist darunter wohl nicht nur der Ausschluß der Gewährspflicht in kaufrechtlichem Sinne des Wortes, sondern auch der Ausschluß der Haftbarkeit über den erst durch die Liegenschaftssteigerung zu ermittelnden Wert berselben zu verstehen (vgl. hiezu Sidler, die luz. Gult, S. 116). Schlieflich mag auch auf die unhaltbaren praktischen Ronsequenzen hingewiesen werden, die eine andere Lösung der streiti= gen Frage mit fich brachte. Es tonnte so die zu liquidierende Schulbenlast, ohne daß dafür ein entsprechender Gegenwert der Masse zufließen wurde, während des Verfahrens in erheblicher Beife vermehrt und damit eine völlig ungerechtfertigte Benachteiligung ber Konkursgläubiger zu Gunften der Gulterwerber bewirkt wer= ben. Aus biesen Gründen ist auch vom Standpunkte des eidg. Ronkurdrechtes aus zu fagen, daß die Beklagte für ben übrigens gum größten Teil nur nominellen Berluft, ben fie als Gultin= haberin durch die Verwertung der verhafteten Liegenschaften unter bem Nennwert ber Gulten erlitten hatte, nicht zur Partizipation an der Konkursmasse zuzulassen war und daß mit Recht die Vorinstanzen eine Berichtigung der Berteilungslifte in diesem Punkte angeordnet haben.

7. Diese Berichtigung hat nun aber nicht nur zu Ungunsten, sondern auch zu Gunsten der Beklagten, die ja auch in anderer Eigenschaft in Klasse V kolloziert wurde und zu Teil ging, zu geschehen, d. h. es kann ihr Anteil an den der V. Klasse zukommenden Aktiven nur bis auf den Betrag herabgesetzt werden, den sie bei einer von Ansang an richtigen Kollokation und Berteilung erhalten hätte (vgl. Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 283). Die Rechnung für die V. Klasse stellt sich danach folgendersmaßen:

Betrag ber Forberungen, die in Rlaf ab die zu Unrecht eingestellten	je V folloziert waren Fr. 927,634 9
	Rest Fr. 651,224 6; trag von Fr. 198,208 57
Davon trifft es auf die ungedeckte ber Beklagten von 510,175 Fr.	Obligationsforderung
06 Cts Fr. 155,278 resp. gegen die frühere	33 Fr. 1 5 5,278 3
Zuteilung von # 109,010	21
einen Mehrbetrag von	for=
gegen beträgt Fr. 16,463 ober gegenüber ber frü:	11 Fr. 16,463 1
heren Zuteilung von " 11,558 mehr	· . Fr. 4,904 93
Für die übrigen Gläubiger mit ei Forberungsbetrage von 86,959 15 Cts. würde die	
Dividende Fr. 26,467 gegen früher zugeteilte , 18,599	7 13 Fr. 26,467 13 9 58
also mehr	Fr. 7,887 55
betragen. Zusami	nen Fr. 59,060 60 Fr. 198,208 57

Zu Ungunsten ber Kläger ist ber Beklagten banach nur ein Betrag von 4904 Fr. 93 Cts. zugeteilt und ausbezahlt worden. Die Konsequenz ber Berichtigung der Teilungsliste kann somit an sich nur die sein, daß die Beklagte verhalten wird, den Kläsgern biesen Betrag zurückzuerstatten.

8. Die Kläger erheben nun aber weiter auch Unspruch auf benjenigen Teil bes von der Beklagten zu Unrecht bezogenen, ber ben am Prozesse nicht beteiligten Gläubigern zugekommen ware. Sie ftuten diefen Anspruch auf die Bestimmung von Art. 250 Abs. 3 B.=G., wonach im Falle eines Kollokationsstreites zwischen zwei Gläubigern ber Betrag, um ben der Anteil bes Beklagten an der Kontursmaffe herabgefett wird, zur Befriedigung bes Rlägers bis zur vollen Dedung feiner Forderung mit Ginschluß ber Brozeffosten bient. Allein vorliegend handelt es fich nicht um einen Kollokationsftreit, sondern um die Anfechtung der Berteilungslifte. Die Aufstellung der lettern ift in der Regel eine bloge Rechnungsoperation; es wird beshalb im eigentlichen Konkurs= verfahren ber angeführte Sat bes Art. 250 in ber Praxis nicht angewendet, wenn man es lediglich mit einem Anstand betreffend Berichtigung jener Lifte zu thun hat. Und zwar offenbar mit Recht nicht. Art. 250 Abf. 3 B.- G. eröffnet ben prozessierenden Gläubigern die Möglichfeit auf einen Gewinn über den Anteil hinaus, der ihnen bei richtiger Kollokation zugekommen mare. Der Gläubiger gelangt infolge des für ihn erfolgreichen Musganges bes Kollofationsprozesses bazu, aus ber Bermögensmaffe bes Konkursiten Anteile, die sonft bei anfänglich richtiger Rollokation anderen Gläubigern zugekommen waren, für fich zu be= anspruchen. Das ist etwas durchaus singuläres und läßt sich nicht nur badurch erklaren, daß es ber Billigkeit entspricht, wenn bem Gläubiger, ber bas Risito eines Anfechtungsprozesses auf fich nimmt, auch die Borteile bes Prozesses zu gut kommen, fondern beruht auch auf der weitern Erwägung, daß der Geltend= machung ungerechtfertigter Ansprachen, wie fie in Liquidationen, in welchen eine Mehrzahl von Gläubigern miteinander konkurrieren, erfahrungsgemäß häufig gemacht werden, wirkfamer entgegengetreten werden fann, wenn bemjenigen, der die Anfechtung unternimmt, auch die Aussicht eröffnet wird, daß ihm und nicht ben Dritten ber Prozeggewinn zukommt. Diese Gesichtepunkte fallen bei ber Anfechtung ber Berteilungslifte dabin, da bie Rechts= ftellung der Parteien durch den Kollokationsplan bereits festgestellt ift. Wenn aber sonach fur das eigentliche Konkursverfahren die Anwendung von Art. 250 Abs. 3 auf die Anfechtung der Bertei= lungsliste nicht zu gestatten ist, so ist sie auch in einer vertraglich nach Konkurdrecht durchzusührenden Liquidation nicht zuzulassen. Dies um so mehr, als bei einer auf Bertrag beruhenden Liquisdation die weitere Boraussehung der Anwendbarkeit des Art. 250 Abs. 3, daß die übrigen Gläubiger nicht mehr ansechtungsberechstigt sind, nicht in gleicher Weise mit dem unbenutzten Ablauf der Ansechtungsfristen als liquid betrachtet werden kann, wie bei der eigentlichen Konkursliquidation.

9. Die Art, wie die Berzinslichkeit der zurückzuerstattenden Summe von den kantonalen Instanzen geregelt wurde, ist nicht angesochten worden und offenbar auch zutreffend, da vom 29. November 1895 an die Beklagte sich in unrechtmäßigem Genuß der den Klägern zukommenden Quote befand und am 20. November 1896 Verzug eintrat.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Kläger wird verworfen. Diejenige der Beflagten wird insofern für begründet erklärt, als Dispositiv 2 des obergerichtlichen Urteils vom 18. April 1899 dahin abgeändert wird, daß die Beklagte verhalten wird, den Klägern einen Betrag von 4904 Fr. 93 Cts. nebst Zins zu $4^{\circ}/_{0}$ vom 29. November 1895 bis 20. November 1896 und Zins zu $5^{\circ}/_{0}$ seit 20. November 1896 zu erstatten. Im übrigen wird die Berufung der Beklagten ebenfalls verworsen und das angesochtene Urteil bestätigt.

113. Urteil vom 19. Oktober 1899 in Sachen Gifenhut-Geißberger gegen Gebrüder Gegauf.

Klage eines Konkursiten aus einem Provisionsversprechen. Abweisung zur Zeit wegen mangelnder Aktivlegitimation. Art. 204 Abs. 1, 205 Abs. 1, 197 und 269 Abs. 1 Konk.-Ges.

A. Mit Urteil vom 31. August 1899 erkannte das Oberge= richt des Kantons Thurgau im Rechtsftreite zwischen den rubri= zierten Parteien über die Rechtsfrage, ob die Beklagten pflichtig